

Nachtrag

zum

Statute der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft.

§. 1.

zu §. 31—39. der Statuten. Das Direktorium besteht aus 7 Mitgliedern, welche sämmtlich in Stettin wohnhaft und von denen mindestens vier anwesend sein müssen, wenn ein gültiger Beschluß gefaßt werden soll.

§. 2.

Jedes Mitglied des Direktoriums wird von der Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt und scheidet nach Ablauf der dreijährigen Dienstzeit aus.

Die ausscheidenden Mitglieder sind indessen sofort wieder wählbar.

§. 3.

Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, zur Sicherung der Beschlußfähigkeit des Direktoriums, vorübergehend oder dauernd ausgeschiedene Mitglieder desselben interimistisch und längstens für den Zeitraum bis zur nächsten Generalversammlung aus der Zahl dazu qualifizirter Aktionäre zu ergänzen.

§. 4.

zu §. 37. Als Remuneration für das Direktorium wird die jährliche Summe von 2400 Rthlrn. festgesetzt, wovon zunächst für jedes der 7 Mitglieder 300 Rthlr., außerdem noch für den Vorsitzenden 200 Rthlr. und für dessen Stellvertreter 100 Rthlr. bestimmt sind.

§. 5.

Sobald dieser Nachtrag gesetzliche Kraft erlangt, rücken von den vorhandenen bisherigen stellvertretenden Mitgliedern die beiden ältesten Mitglieder ein. Der zuletzt gewählte Stellvertreter scheidet aus.

§. 6.

zu §. 47. und 51. Der Verwaltungsrath besteht aus 15 Mitgliedern, von denen mindestens 8 in Stettin wohnhaft und mindestens 8 anwesend sein müssen, wenn ein gültiger Beschluß gefaßt werden soll.

§. 7.

zu §. 48. Jedes Mitglied des Verwaltungs-Raths wird von der General-Versammlung auf 3 Jahre gewählt und scheidet nach Ablauf der dreijähr-

(Nr. 2803.)

jährigen Dienstzeit aus. Die ausscheidenden Mitglieder sind indessen sofort wieder wählbar.

§. 8.

Zur Sicherung der Beschlussfähigkeit des Verwaltungsraths soll, wenn seit der letzten ordentlichen General-Versammlung mehr als ein Drittel der Mitglieder ausgeschieden sein sollte, dann sofort durch eine zusammenzubrufende außerordentliche General-Versammlung die Ergänzung der ausgeschiedenen Mitglieder bewirkt werden.

§. 9.

Sobald dieser Nachtrag gesetzliche Kraft erlangt, rücken von den vorhandenen bisherigen stellvertretenden Mitgliedern diejenigen drei in die Zahl der wirklichen Mitglieder ein, welche bei ihrer Erwählung die größte Stimmen-Majorität erhalten haben. Der vierte Stellvertreter scheidet gänzlich aus.

§. 10.

zu §. 49. Auswärtige Mitglieder des Verwaltungsraths, welche bei ihren Reisen zu den Versammlungen die Eisenbahn nicht benutzen können, erhalten Schnellpostfähige vergütigt.

§. 11.

zu § 52 ad 5. Die Einladungen zu den General-Versammlungen erläßt der Verwaltungsrath.

§. 12.

zu §. 45 ad 5 a. Den Gesellschafts-Vorständen wird die Befugniß eingeräumt, dem Spezial-Direktor und ersten Bau-Beamten der Gesellschaft eine Pension zu bewilligen, welche die Größe des Pensionsverhältnisses der Magistrats-Mitglieder bei ihrer Nicht-Wiederwahl jedoch nicht übersteigen und welche erst bewilligt werden darf, wenn der betreffende Beamte bei Ablauf der ersten fünfjährigen Dienstzeit wieder gewählt worden ist.